

Begläubigte Abschrift

42 C 280/18



Verkündet am 31.01.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Astragon Entertainment GmbH, vertr. d. d. Gf., Limitenstraße 64-78, 41236
Mönchglädbach,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte NIMROD, Rechtsanwälte
Bockslaff, Scheffen, Emser Straße 9, 10719
Berlin,

gegen

~~der Beklagten, vertreten durch~~

Beklagten

Prozessbevollmächtigter

~~Rechtsanwalt Dr. ...~~
~~... 30-62632-... Augustdorf~~

hat das Amtsgericht Bielefeld

durch den Richter am Amtsgericht ~~...~~

auf die mündliche Verhandlung vom 06.12.2018

für Recht erkannt

1
2
3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

2

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR freizustellen.

Der Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an die Klägerin 1.300,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche wegen des zur Verfügungstellens des Computerspiels „SPINTIRES Offroad Truck-Simulator“ im Rahmen einer P2P Tauschbörse geltend.

Der Beklagte wurde von der Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 06.10.2012 wegen des behaupteten Anbietens des Computerspiels „SPINTIRES Offroad Truck-Simulator“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse abgemahnt. Der Beklagte gab mit anwaltlichem Schreiben vom 15.10.2015 eine Unterlassungserklärung ab. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin Freistellung von Rechtsanwaltskosten nach einem Gegenstandswert in Höhe von 2.300,00 EUR in Höhe von 281,30 EUR sowie Zahlung einer Lizenzgebühr von 1.300,00 EUR.

Die Klägerin behauptet, das Computerspiel „SPINTIRES Offroad Truck-Simulator“ sei in der Zeit vom 29.04.2015 bis zum 07.10.2015 zu acht unterschiedlichen Zeitpunkten von IP-Adressen, die nach Mitteilung des zuständigen Internetproviders

dem Beklagten zugewiesen worden seien, im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten worden. Wegen der Einzelheiten zum Erfassungszeitraum und zu den IP-Adressen wird auf Seite 3 und 4 der Anspruchsbegründung vom 07.08.2018 (Blatt 12, 13 der Akte) Bezug genommen. Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt und hafte daher auf Grund der Oberrechtsverletzung auf Erstattung der rechtsanwältlichen Abmahnkosten und auf Zahlung einer Lizenzgebühr. Angesichts des Erfolges des Computerspiels und der Dauer des unberechtigten Anbietens sei eine Lizenzgebühr von 1.300,00 EUR angemessen.

Die Klägerin beantragt,

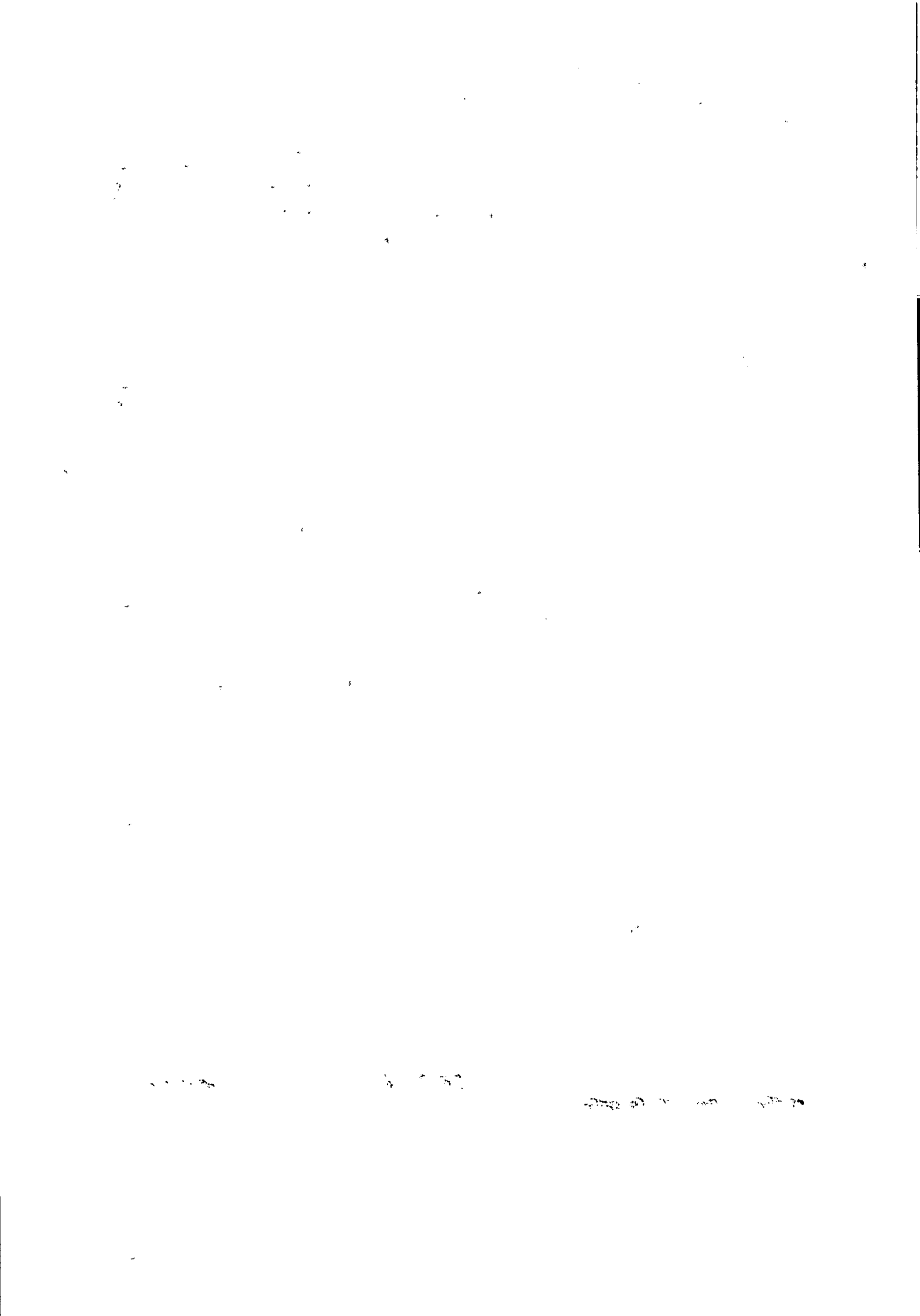
den Beklagten zu verurteilen,

1. sie von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR freizustellen und
2. den Beklagten des Weiteren zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.300,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 17.10.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, das Computerspiel „SPINTIRES Offroad Truck-Simulator“ zum Download in P2P-Netzwerke angeboten zu haben. Er - der Beklagte - habe die Rechtsverletzung nicht begangen und könne das Computerspiel nicht. Die Ermittlungen seien fehlerhaft. Zudem werde Aktivlegitimation bestritten. Der Gegenstandswert für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei nicht nachvollziehbar. Auch der geltend gemachte Schaden sei zu hoch. Der Computer des Beklagten werde von seiner Ehefrau und den Kindern und genutzt. Auf Nachfrage hätten die Familienangehörigen angegeben, das Spiel nicht heruntergeladen zu haben. Das Computerspiel war allen Befragten völlig unbekannt. Auch Freunde und Bekannte der Kinder hätten den heimischen Computer genutzt. Auch diese hätten das Spiel zu keinem Zeitpunkt über P2P Netzwerke angeboten. Im Haushalt des Beklagten würden sich drei internetfähige Endgeräte befinden. Auf sämtlichen drei Geräten seien jedoch keine



gesonderten Nutzerkonten angelegt worden. Es befänden sich auch auf den drei Endgeräten keine Zugangsbeschränkungen, so dass von den drei Geräten auf den Internetzugang des Beklagten zugegriffen werden konnte. Im Jahr 2015 habe der Sohn des Beklagten am häufigsten den PC genutzt, um im Internet zu surfen und vorwiegend Internetspiele zu spielen. Im fraglichen Zeitpunkt 2015, also auch in den Monaten April, August und Oktober habe sein Sohn den PC nicht nur selbst genutzt, um im Internet Spiele zu spielen bzw. im Internet zu surfen, sondern er habe dies nachmittags auch des Öfteren mit verschiedenen Freunden getan. Auf Nachfrage hätten sein Sohn und seine Tochter bestritten, hier mittels eines Filesharing-Programms jeweils zum Download die genannten Titel in P2P-Netzwerken angeboten zu haben. Das angegebene Spiel, bei welchem es sich offensichtlich um ein Fahrspielhandelspiel handle, sei den Kindern nach eigenem Bekunden nicht bekannt gewesen. Gleiches gelte für die Ehefrau des Beklagten. Auch diese habe wie der Beklagte selbst, weder Zeit noch Interesse im Internet zu den angegebenen Zeiten ein Internetspiel zum Download anzubieten. Er, der Beklagte, gehe selbst allerdings eher davon aus, dass sein Internetzugang zum fraglichen Zeitpunkt möglicherweise gehackt worden sei. Im Übrigen gehe er, der Beklagte, davon aus, dass sein Sohn und seine Tochter durchaus über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen bzw. zu dem Vorfallszeitpunkt verfügten, um die streitgegenständlichen Downloads über P2P-Netzwerke zu bewerkstelligen. Zudem sei der Anspruch verjährt. Der Beklagte erhebt insoweit ausdrücklich die Einrede der Verjährung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist mit Ausnahme eines geringen Teils des Zinsanspruches begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 231,30 EUR für die Abmahnung vom 06.10.2015 und auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.300,00 EUR aus §§ 97, 97a Absatz 1 Satz 2 UrhG.

Der Beklagte haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung durch das Anbieten des Computerspiels „SPINTIRES Offroad Truck-Simulator“ im Rahmen einer Internetausbörse in der Zeit vom 29.04.2015 bis zum 07.10.2015 zu acht Erfassungszeitpunkten. Die Klägerin hat unter Einsatz entsprechender

nittlungs-
 imulator
 Erfassung
 Filesh
 ausf
 ur